

§ 37

Über den Bestand, Zugang und Abgang von Jagdwaffen und -munition haben die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe, Jagdleiter oder deren ständige Stellvertreter einen Nachweis zu führen, der den Organen der Deutschen Volkspolizei sowie den Jagdbehörden bei Kontrollen vorzulegen ist.

§ 38

(1) Die Aufbewahrung von Jagdwaffen und -munition darf nur in Schränken oder Behältnissen mit Sicherheitsschlössern (möglichst Stahlblechschränken) erfolgen. Jagdwaffen und -munition sind getrennt unterzubringen.

(2) Für die Aufbewahrung von mehr als 5 Jagdwaffen sind in jedem Fall Stahlblech- oder Panzerschränke mit Sicherheitsschlössern zu verwenden. Die Unterbringung ist auch gestattet in Räumen mit vergitterten Fenstern und stahlblechbeschlagenen Türen mit Sicherheitsschloß.

(3) Die Behältnisse zur Aufbewahrung von Jagdwaffen und -munition sind nach Möglichkeit fest mit dem Boden oder Mauerwerk zu verankern.

§ 39

Die Einlagerung von Jagdwaffen und -munition bei Jagdbehörden, Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben, Jagdleitern oder deren ständigen Stellvertretern darf erst erfolgen, wenn das zuständige Volkspolizeikreisamt nach Überprüfung der Sicherheit der Behältnisse und Bestätigung der mit der Verwaltung von Jagdwaffen und -munition beauftragten Personen die schriftliche Zustimmung erteilt hat.

§ 40

Soweit vorübergehend Jagdleiter oder andere mit der Verwaltung von Jagdwaffen und -munition beauftragte Personen durch längere Abwesenheit, wie Krankheit, Urlaub usw., ihre Aufbewahrungspflicht über die in ihrer Verwaltung befindlichen Jagdwaffen und -munition nicht ausüben können, hat die zuständige Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Volkspolizeikreisamt eine andere zur Verwaltung von Jagdwaffen und -munition berechtigte Person einzusetzen.

VIII.

Verwendung von Jagdwaffen**§ 41**

- (1) Die Verwendung von Jagdwaffen ist erlaubt
- a) zur Erlegung von jagdbarem Wild, Raubwild und Raubzeug entsprechend den jagdgesetzlichen Bestimmungen;
 - b) in Ausübung des Jagdschutzes zum Zwecke der Selbstverteidigung;
 - c) bei Überfällen durch bewaffnete Verbrecher, falls der Jagdwaffen träger ernstlich bedroht wird;
 - d) zur Verteidigung von Bürgern bei Überfällen durch bewaffnete Verbrecher.

(2) Die Anwendung der Jagdwaffe nach Abs. 1 Buchstaben b bis d ist jedoch erst dann erlaubt, wenn alle anderen Möglichkeiten zur Abwehr der Gefahr erschöpft sind.

§ 42

(1) - Vor Abgabe eines Zielschusses in den Fällen des § 41 Abs. 1 Buchstaben b bis d hat zuerst ein Warnschuß zu erfolgen, es sei denn, daß durch die Verzögerung des Zielschusses eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben für den Träger der Jagdwaffe oder eine andere Person eintreten würde.

(2) Außer der Verwendung von Jagdwaffen entsprechend § 41 Abs. 1 Buchst. a ist jede Verwendung der Jagdwaffen unverzüglich als besonderes Vorkommnis der örtlich zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei und der zuständigen Jagdbehörde des Kreises zu melden.

IX.

Reparaturen und Veränderungen an Jagdwaffen sowie Herstellung und Veränderungen von Jagdmunition

§ 43

(1) Jede technische Veränderung an Jagdwaffen mit Ausnahme der Zielfernrohrmontage und einfachen Zielvorrichtungen (Kimme und Korn) darf nur mit Erlaubnis der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei erfolgen.

(2) Reparaturen und Veränderungen an Jagdwaffen sind nur den Betrieben gestattet, die hierfür die Erlaubnis haben.

(3) Die Selbsterstellung bzw. Veränderung von Jagdmunition ist nicht gestattet.

X.

Abschußregelung

§ 44

(1) Bei der Regelung des Abschusses müssen der Schutz der Land- und Forstwirtschaft vor Wildschäden und die Erhaltung eines gesunden Bestandes aller heimischen Wildarten gewährleistet sein.

(2) Der Abschuß erfolgt auf der Grundlage des staatlichen Wildabschuß- und Wildablieferungsplanes. Der Abschuß von Rot-, Dam-, Reh- und Muffelwild, Hasen, Fasanen, Rebhühnern, Wildenten (außer Zwerg-, Mittel- und Gänsesägern sowie Kolben- und Eiderenten), Wildgänsen (außer Brandgänsen) ist nur im Rahmen des genehmigten Abschußplanes zulässig. Die im Abschußplan festgelegte Anzahl von Schwarzwild, Wildkaninchen, Raubwild und Raubzeug gilt als Mindestzahl.

(3) Der Abschußplan ist für den Zeitraum vom 1. April bis 31. März aufzustellen.

§ 45

(1) Die Jagdleiter erarbeiten für ihren Bereich einen Vorschlag zum Jagdbewirtschaftungsplan (Abschuß-, Ablieferungs-, Finanz- und Materialplan). Die Planvorschläge sind mit den Vorständen der Jagdgesellschaften